

1 Diskriminierung nach Alter beenden - Gleiche 2 Sanktionsregeln für alle Empfänger von Arbeitslosengeld II

3
4 Zur Weiterleitung an den Landesparteitag der SPD Hamburg beschlossen:

5 **Forderung:**

6
7
8 Ersatzlose Streichung §31a Abs. 2 SGB II, der für Personen unter 25 Jahren weitaus härte
9 Sanktionsregelungen definiert, als für Personen über 25 Jahren.

10 **Begründung:**

11
12 Erwerbslose Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Grundsicherung nach dem
13 Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, werden seit seiner Einführung
14 aufgrund ihres Alters diskriminiert. Im Falle einer unbegründeten Pflichtverletzung
15 gegenüber dem Jobcenter bzw. gemäß §31 SGB II fallen die dort definierten Strafen
16 (Sanktionen) für Personen unter 25 Jahren weitaus härter aus, als bei Personen, die 25
17 Jahre und älter sind. So wird gleich bei der ersten Pflichtverletzung¹ die Zahlung der
18 Regelleistung² des Arbeitslosengeldes II für drei Monate eingestellt.³ Bereits bei der
19 zweiten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II vollständig für drei Monate
20 gestrichen. Es wird in diesem Zeitraum auch keine Miete mehr gezahlt und es droht
21 Obdachlosigkeit.⁴

22
23
24 Für Personen, die 25 Jahre und älter sind, fallen die in den §31 SGB II ff. festgelegten
25 Sanktionsregeln milder aus. Bei der ersten Pflichtverletzung wird die Regelleistung
26 „lediglich“ für drei Monate um bis zu 114,60 Euro (30% der Regelleistung) gekürzt. Bei
27 einer zweiten Pflichtverletzung beträgt die Kürzung bis zu 229,20 Euro (60% der
28 Regelleistung). Miete und Heizkosten bleiben in der Regel von diesen Kürzungen
29 unberührt. Erst bei einer dritten Pflichtverletzung werden die Leistungen des Jobcenters
30 vollständig eingestellt.⁵

31
32 Begründet wird diese Ungleichbehandlung oft mit einer pädagogischen Notwendigkeit
33 härteren Durchgreifens bei Personen unter 25 Jahren und die Hoffnung, dass diese Härte
34 dazu führt, dass die erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen schneller in
35 Arbeit oder Ausbildung finden. Eine gute Begründung ist dies freilich nicht. Alle
36 Leistungsempfänger – egal wie alt – sind nach dem SGB II gleichermaßen verpflichtet
37 „alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften
38 zu bestreiten“ (vgl. §2 Abs. 2 SGB II). Es ist kein Grund erkennbar, warum bei Jüngeren
39 auf Versäumnisse härtere Sanktionen folgen, als bei Älteren. Zudem sind die Folgen der

¹ Das kann beispielsweise eine fehlende Bewerbung auf ein Arbeitsangebot des Jobcenters sein bzw. Bewerbungen in unzureichender Qualität oder Anzahl, der Nichtantritt oder der Abbruch einer Maßnahme etc., ohne dass hierfür ein hinreichend wichtiger Grund vorgetragen werden kann.

² Grundsätzlich derzeit 345 Euro im Monat, in definierten Ausnahmen 382 Euro.

³ Mit Lebensmittelgutscheinen können sich Arbeitslosengeld-II-Empfänger Lebensmittel kaufen. Das Jobcenter zahlt weiterhin die Kosten der Unterkunft (Miete und Heizung).

⁴ Sofern die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle keine Lösung finden können. Zunächst müssen diese jedoch von den Betroffenen aus eigenem Antrieb aufgesucht werden.

⁵ Der Anspruch auf Lebensmittelgutscheine bleibt hiervon unberührt.

40 härteren Sanktionsregeln für unter 25-jährige aus unserer Sicht nicht verhältnismäßig.
41 Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung der Grundsicherung und sollte nicht gleich bei
42 der ersten Verfehlung auf ein Minimum gekürzt bzw. gestrichen werden.

43

44 Es ist richtig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter
45 Sanktionsmechanismen zur Verfügung zu stellen, um zu verhindern, dass einzelne
46 Personen auf Kosten der Arbeiterschaft unnötig alimentiert werden bzw. ihre
47 Bemühungen einstellen, den Leistungsbezug zu beenden. Doch darf dies nicht dazu
48 führen, dass Sanktionen unmittelbar existenzbedrohend sind. Ein einziger Fehler darf
49 nicht derart grobe Konsequenzen haben. Eine Einschränkung der Grundsicherung sollte
50 stets verhältnismäßig sein. Dem wird auch nicht abgeholfen, dass der
51 Kürzungszeitraum bei unter 25-jährigen unter Umständen auf 6 Wochen begrenzt
52 werden kann. Die Streichung der gesamten Regelleistung bei einer ersten
53 Pflichtverletzung ist in jedem Fall nicht verhältnismäßig.

54

55 Die größere Strenge des SGB II gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen
56 resultiert oftmals in Vertrauensverlust gegenüber dem Jobcenter und dem Staat als
57 fürsorgende Institution. Erfahrungen zeigen, dass einige Jugendliche in Folge der
58 harten Sanktionsregeln des SGB II die Zusammenarbeit mit den Jobcentern einstellen
59 und somit für die Bemühungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unerreichbar
60 werden. Es wird also genau das Gegenteil von dem erreicht, das ursprünglich erreicht
61 werden sollte.

62

63 Wir fordern daher, dass alle Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und –Empfänger gleich
64 behandelt werden und sie bei Pflichtverstößen verhältnismäßig und nach den gleichen
65 Regeln bestraft werden bzw. die gleichen Konsequenzen tragen müssen. Eine
66 Ungleichbehandlung hat keine sinnvolle Grundlage. Wir lehnen sie daher ab, und
67 fordern die Streichung des §31a Abs. 2 SGB II.